

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	14.11.2012
Rat	06.12.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	499/2012-1
Stand	25.09.2012

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 22.09.2012 betr. Einwohnerfragestunden in Rats- und Ausschusssitzungen

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

-siehe Beschlussentwurf Rat-

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, das in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim geregelte Verfahren zur Einwohnerfragestunde nicht zu ändern und empfiehlt dem Bürgermeister die Anregung des Petenten mit in die laufende Überlegung zur Erweiterung der Bürgerbeteiligung einzubeziehen.

Sachverhalt

Das Einwohnerfragerecht ist in § 48 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen -GO NRW- geregelt. Dieses Fragerecht steht nach den gesetzlichen Bestimmungen allen Einwohnern zu. Einwohner ist jeder, der in der Gemeinde wohnt. Auch die in der Gemeinde wohnenden Minderjährigen, Staatenlosen und Ausländer sind Einwohner, da es auf Volljährigkeit und Staatsangehörigkeit nicht ankommt.

Dem Wortlaut des § 48 Abs.1 der GO NRW folgend sind die Einzelheiten des Einwohnerfragerechts in der Geschäftsordnung des Rates geregelt. Regelungen zum genauen Verfahren über die Einwohnerfragestunde in der Stadt Bornheim sind in § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim enthalten.

Danach findet zu Beginn einer jeden öffentlichen Rats- und Ausschusssitzung eine Einwohnerfragestunde statt. Jeder Einwohner kann bis zu zwei Fragen an den Bürgermeister richten. Die Fragen müssen schriftlich spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister vorliegen. Die Einwohnerfragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Zu jeder Frage können zwei Zusatzfragen gestellt werden. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Antwort in der nächsten Sitzung oder auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden. Eine Diskussion über den Fragegegenstand ist nicht möglich, da es sich entsprechend dem klaren Wortlaut der GO NRW hier ausschließlich um ein Fragerecht handelt.

Der Antragsteller führt aus, das Verfahren der Einwohnerfragestunde sei zu starr und biete dem Fragesteller kaum Gelegenheit, seine im Interesse des Bürgers vorgetragene Fragen umfassend zu begründen.

Darüber hinaus regt er die Bildung einer fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe an, die das

Verfahren betr. des Einwohnerfragerechtes überprüfen und ggf. Vorschläge zu mehr Bürgerbeteiligung unterbreiten soll.

Das Fragerecht hat sich in der vorliegenden Form bewährt. Auch die Fragen des Antragstellers wurden nach Auffassung des Bürgermeisters im Rahmen der Einwohnerfragestunde ausreichend beantwortet. Daher sieht der Bürgermeister keine Notwendigkeit das derzeitige Verfahren zu den Einwohnerfragestunden zu ändern.

Die Einwohnerfragestunde ist für Bürger und Einwohner nur eine von mehreren in der Gemeindeordnung vorgesehenen Möglichkeiten, sich an der kommunalen Selbstverwaltung aktiv zu beteiligen. Das Fragerecht ist nach hiesiger Einschätzung als Vorstufe für eine Bürgerbeteiligung nach §§ 24 ff. GO NRW anzusehen. Für den Fragesteller besteht die Option, sein Anliegen, über das er durch die Beantwortung seitens des Bürgermeisters im Rahmen der Einwohnerfragestunde erste Informationen erhalten hat, im Bürgerausschuss vorzutragen und ein konkretes Anliegen oder Begehren zu formulieren. Dies ist jederzeit möglich. Der Bürgerausschuss diskutiert erfahrungsgemäß ausführlich mit den Petenten, bildet sich eine Meinung und gibt diese als Beschlussvorschlag an das zuständige Gemeindeorgan weiter. Die Anregungen oder Beschwerden nach § 24 GO NRW ist also in bestimmten Fällen die logische Fortsetzung des Einwohnerfragerechtes.

Daher rät der Bürgermeister davon ab, das bewährte Verfahren zu ändern. Das Fragerecht als Einstieg in ein weiteres Beteiligungsverfahren hat sich in der jetzigen Form bewährt.

Zusätzlich zu den genannten Möglichkeiten gibt es für Bornheimer Bürger und Einwohner vielfältige Möglichkeiten, sich über aktuelle Vorgänge in der Stadt zu informieren oder aktiv einzubringen. So sind beispielsweise alle Rats- und Ausschussvorlagen und Niederschriften der städtischen Gremien im Internet auf der Homepage der Stadt Bornheim zu finden. Darüber hinaus lädt der Bürgermeister in wichtigen Vorhaben (z.B. bei Planungs- oder Bauvorhaben) zu Einwohnerversammlungen ein. Dort kann eine intensive Aussprache zwischen Bürgern und Verwaltung zu den aktuellen Themen stattfinden.

Jeder Bürger und jeder Einwohner hat auch die Möglichkeit sich mit seinen Anliegen und Fragen direkt an den Bürgermeister zu wenden. Regelmäßig findet am 1. und 3. Donnerstag im Monat die Bürgermeistersprechstunde statt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 zur Vorlage 301/2012-1/1 ausführlich über das Thema Bürgerbeteiligung diskutiert. Die Fraktionen sprachen sich grundsätzlich für eine Ausweitung von Bürgerbeteiligung aus. Auch der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten hat in der Sitzung am 04.10.2012 zur Vorlage 464/2012-1 beschlossen, die vom Petenten vorgebrachten Aspekte mit in die laufende Überlegung zur Erweiterung der Bürgerbeteiligung einzubeziehen. Der Bürgermeister schlägt daher vor, den vorliegenden Antrag in gleicher Weise zu behandeln.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

1 Anregung

2 Ergänzung zur Anregung